



Institut/Fakultät

MODULHANDBUCH<sup>1</sup>

BACHELOR-/MASTERSTUDIENGANG XY

**Studiengang:** Bachelor/Master of Arts bzw. Bachelor/Master of Science XY (Voll- und/oder Teilzeitstudiengang)  
eingeführt am:

**Regelstudienzeit:** sechs Semester (180 Leistungspunkte) / vier Semester (120 Leistungspunkte)

**Studienstandort(e):**

**Anzahl der Studienplätze:**

**Gebühren/Beiträge:** Gebühren gemäß allgemeiner Regelung der Universität Heidelberg (<http://www.uni-heidelberg.de/studium/interesse/gebuehren/>)<sup>2</sup>

**Zielgruppe/adressierte Personen<sup>3</sup>:**

**Stand:** Juli 2021

---

<sup>1</sup> **Gremienbeteiligung:** Soweit im Einzelfall praktikabel und sinnvoll, wird empfohlen, das Modulhandbuch **nicht** als Teil der Prüfungsordnung zu verabschieden. Ist das Modulhandbuch ein eigenständiges Dokument, kann eine Fakultät festlegen, welches Fakultätsgremium Änderungen beschließt (Fakultätsrat oder Studienkommission). Der Fachrat (soweit vorhanden) sollte in jedem Fall einbezogen werden. Wirken sich Änderungen in einem eigenständig konzipierten Modulhandbuch allerdings auf Regelungen der Prüfungsordnung aus, müssen die entsprechenden Änderungen der Prüfungsordnung in den zuständigen Gremien beschlossen werden (Fachrat – soweit vorhanden – Studienkommission, Fakultätsrat, Senatsausschuss für Lehre (SAL), Senat).

<sup>2</sup> Vorschlag für gebührenfreie Studiengänge

<sup>3</sup> Gemäß Senatsbeschluss vom 04. Mai 2021 sind für Texte des universitären Alltags (z. B. Modulhandbücher) gendergerechte Schreibweisen empfohlen. Die Verwendung der bislang üblichen Generalklausel, wonach die männliche Form die weibliche Form einschließt, ist nicht gendergerecht und somit nicht zu empfehlen. Für eine gendergerechte Schreibweise schlägt der Senat folgende Möglichkeiten vor: (1) Nennung beider Geschlechter, (2) geschlechtsneutrale Formulierung (z. B. hier: adressierte Personen, statt wie bisher: Adressat), oder (3) Verwendung des Gendersterns.

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Qualifikationsziele, Profil und Besonderheiten des Studiengangs .....	3
1.1	Präambel – Qualifikationsziele der Universität Heidelberg.....	3
1.2	Profil des Studiengangs.....	3
1.3	Fachliche Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
1.4	Überfachliche Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
1.5	Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs offenstehende Berufsfelder .....	4
1.6	Besonderheiten des Studiengangs .....	4
1.6.1	Begründung für kumulative Prüfungen .....	4
1.6.2	Begründung für Module mit weniger als 5 Leistungspunkten .....	5
1.6.3	Begründung für Module mit einer Dauer von über zwei Semestern .....	5
2	Musterstudienpläne / Musterstudienverläufe .....	6
2.1	Mobilitätsfenster .....	6
3	Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Bachelor- / Master-Studiengangs XY ..	6

### Legende/Abkürzungsverzeichnis:

## **1 Qualifikationsziele, Profil und Besonderheiten des Studiengangs**

### **1.1 Präambel – Qualifikationsziele der Universität Heidelberg**

Anknüpfend an ihr Leitbild und ihre Grundordnung verfolgt die Universität Heidelberg in ihren Studiengängen fachliche, fachübergreifende und berufsfeldbezogene Ziele in der umfassenden akademischen Bildung und für eine spätere berufliche Tätigkeit ihrer Studierenden. Das daraus folgende Kompetenzprofil wird als für alle Disziplinen gültiges Qualifikationsprofil in den Modulhandbüchern aufgenommen und in den spezifischen Qualifikationszielen sowie den Curricula und Modulen der einzelnen Studiengänge umgesetzt:

- Entwicklung von fachlichen Kompetenzen mit ausgeprägter Forschungsorientierung;
- Entwicklung transdisziplinärer Dialogkompetenz;
- Aufbau von praxisorientierter Problemlösungskompetenz;
- Entwicklung von personalen und Sozialkompetenzen;
- Förderung der Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen.

### **1.2 Profil des Studiengangs**

*Hinweis: Informationen zum Profil des Studiengangs sind Bestandteil Akkreditierungsberichts, der laut Studienakkreditierungsverordnung im Anschluss an das Akkreditierungsverfahren zu veröffentlichen ist.*

### **1.3 Fachliche Qualifikationsziele des Studiengangs**

Aktives Aneignen und Kontextualisieren von Fachwissen:

Identifizieren, Recherchieren, Fragen:

Analysieren, Bewerten, Deuten:

Darstellen, Argumentieren, Konzentrieren:

Transferieren, Implementieren:

### **1.4 Überfachliche Qualifikationsziele des Studiengangs**

Die fachbezogenen Kompetenzen, die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-/Masterstudiengangs im Prozess der Aneignung, Anwendung und kritischen Reflexion fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden erworben haben, sind in vielfältiger Weise zugleich von überfachlicher Relevanz.

Selbstorganisiertes und zielgerichtetes Arbeiten:

Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeits- und Präsentationstechniken:

Team- und Diskussionsfähigkeit:

Selbstständiges Denken und kritische Reflexion gesellschaftlicher Deutungsangebote:

Interkulturelle Kompetenzen:

## 1.5 Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs offenstehende Berufsfelder

## 1.6 Besonderheiten des Studiengangs<sup>4</sup>

### 1.6.1 Begründung für kumulative Prüfungen

*Mögliche Begründungsansätze*

- *Dort, wo in einem Modul zwei Prüfungsleistungen verlangt werden, liegt dies darin begründet, dass Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen (Epochen-, Regional- oder Sach-)Disziplinen zu wählen sind, d. h. die zu erwerbenden Kompetenzen sehr stark divergieren und nicht sinnvoll in einer Prüfung zu erfassen sind.*
- *In manchen Modulen sind verschiedene Prüfungsformate (z. B. Klausur und Hausarbeit) vorgesehen, um verschiedene Kompetenzen abzuprüfen. Darüber hinaus sehen die Studienpläne eine große Wahlfreiheit bei der Auswahl der Seminarthemen vor, sodass durch mehrere Prüfungen – selbst wenn diese das gleiche Format, z. B. zwei Hausarbeiten, vorsehen – an verschiedenen Themen erworbene Kompetenzen abgeprüft werden sollen.*
- *Da die zu erwerbenden Kompetenzen in den Modulen sehr heterogen und differenziert sind, empfiehlt es sich, diese in spezifischen Einzelprüfungen und nicht in Modulabschlussprüfungen zu prüfen.*

### 1.6.2 Begründung für Module mit weniger als 5 Leistungspunkten

*Mögliche Begründungsansätze*

- *In diesem Modul haben die Studierenden jedes Semester die freie Wahlmöglichkeit zum Besuch interdisziplinär relevanter Vorlesungen, die einen engen Bezug zur gewählten Schwerpunktausbildung aufweisen. Das Modul dient dem Blick über den Tellerrand innerhalb des Faches und soll eine breit aufgestellte Ausbildung ermöglichen.*
- *Um größtmögliche Flexibilität sowohl im Zeitpunkt des Absolvierens der Exkursion(en) als auch in der Wahl der Disziplin zu gewährleisten, ist die Integration der für den Studiengang wichtigen Exkursionen in eines der übrigen Module nicht zielführend.*

---

<sup>4</sup> Hier können je nach spezifischer Struktur des Studiengangs Punkte wegfallen oder hinzukommen. Grundlage für die genaue Darstellung der als Ausnahmen zu verstehenden Besonderheiten ist der in § 12 (5) StAkkVO festgelegte Grundsatz, dass Studiengänge in Regelstudienzeit absolvierbar sein müssen.

- *Bei den Pflichtmodulen XY handelt es sich um in sich abgeschlossene Studieneinheiten mit weniger als fünf Leistungspunkten (LP), die nicht sinnvoll mit anderen Modulen verschmolzen werden können.*

#### 1.6.3 Begründung für Module mit weniger als 5 Leistungspunkten

##### *Mögliche Begründungsansätze*

- *In diesem Modul haben die Studierenden jedes Semester die freie Wahlmöglichkeit zum Besuch interdisziplinär relevanter Vorlesungen, die einen engen Bezug zur gewählten Schwerpunktausbildung aufweisen. Das Modul dient dem Blick über den Tellerrand innerhalb des Faches und soll eine breit aufgestellte Ausbildung ermöglichen.*
- *Um größtmögliche Flexibilität sowohl im Zeitpunkt des Absolvierens der Exkursion(en) als auch in der Wahl der Disziplin zu gewährleisten, ist die Integration der für den Studiengang wichtigen Exkursionen in eines der übrigen Module nicht zielführend.*
- *Bei den Pflichtmodulen XY handelt es sich um in sich abgeschlossene Studieneinheiten mit weniger als fünf Leistungspunkten (LP), die nicht sinnvoll mit anderen Modulen verschmolzen werden können.*

#### 1.6.4 Begründung für Module mit einer Dauer von über zwei Semestern<sup>5</sup>

##### *Mögliche Begründungsansätze*

- *In diesem Modul werden den Studierenden die grundlegenden und fortgeschrittenen Themen der (Teil-)Disziplin nahegebracht. Der Umfang des Stoffes setzt einen größeren Umfang des Moduls voraus. Um der thematischen Breite und der konsekutiven Vermittlung der Inhalte und Kompetenzen gerecht zu werden, wird hier eine Verteilung über mehrere Semester als sinnvoll erachtet.*
- *Da dieses Modul im besonderen Maße von der parallelen Aneignung anderer fachlicher Inhalte und Kompetenzen profitiert, wird es über X Semester verteilt. Im Verlaufe dieser Zeit erwerben die Studierenden in anderen Modulen fachwissenschaftliche Grundlagen, die zum Verständnis der fortgeschrittenen Inhalte dieses Moduls notwendig sind.*
- *Ziel des Moduls ist eine intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit fachwissenschaftlichen Inhalten. Die Inhalte der einzelnen Semester bauen stringent aufeinander auf und bieten die Möglichkeit zur vertiefenden Analyse eines Themas über den Verlauf mehrerer Semester. Durch die abzuleistenden Hausarbeiten können neue Fragestellungen für die darauffolgenden Semester generiert und dann bearbeitet werden.*

---

<sup>5</sup> Auszug § 7 StAkkVO: „[...] Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber im Ausnahmefall auch über mehrere Semester erstrecken. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird.“

## 2 Musterstudienpläne/Musterstudienverläufe

### 2.1 Mobilitätsfenster

Im Studiengang sind laut Begründung zu § 12 StAkkrVO Mobilitätsfenster vorzusehen als eine Maßnahme zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ermöglichen, ohne die Studienzeit zu verlängern.

Angaben zu Mobilitätsfenstern sind an geeigneter Stelle – nach Möglichkeit im Modulhandbuch – transparent zu kommunizieren.

## 3 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Bachelor-/Masterstudiengangs XY

*Die Definition der Modulformen (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule) sind nachzulesen in den Senatsleitlinien zur Modularisierung.*

<b>Bezeichnung/Modulcode:</b>
<b>Anbietende(s) Institut(e):</b>
<b>Form*:</b> Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul
<b>Angebotsturnus*:</b> Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird
<b>Empfohlene(s) Semester / Dauer des Moduls*:</b> Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots
<b>Arbeitsaufwand/Leistungspunkte*:</b> Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul
<b>Lehr-, Lern- und Prüfungsformen*:</b> Lehr- und Lernformen und Prüfungsformen sind für alle Module konkret zu beschreiben. Die bloße Nennung der Lehrform (z. B. Vorlesung, Seminar, Übung) ist nicht ausreichend. Eine detaillierte Beschreibung der zur Lehrform gehörigen Lern- und Prüfungsform ist notwendig:  <i>Beispiel:</i> Seminar ( <i>Lehrform</i> ): Gruppendiskussion und Diskussionen im Plenum ( <i>Lernform</i> ) sowie Referat (Länge/Dauer) und abschließende Hausarbeit (Länge/Umfang) ( <i>Prüfungsform</i> )  Lehr- und Lernformen können auch einmalig zu Beginn des Modulhandbuchs aufgeführt werden (ähnlich wie die Begründung für kumulative Prüfungen). Eine entsprechende Formulierung der Lernform (s. Beispiel) kann auch als Argument für Anwesenheitspflicht dienen.  Wenn die vorgesehenen Prüfungsformen für einen Studiengang einheitlich geregelt sind (Länge und Umfang von Klausuren, Hausarbeiten etc.) ist auch hierfür eine einmalige

<p>Definition zu Beginn des Modulhandbuchs empfehlenswert, andernfalls sind die Prüfungsformen im jeweiligen Modul zu konkretisieren. In Fällen, in denen keine Details zur Prüfungsform angegeben werden können, ist der Hinweis aufzunehmen, dass die konkrete Prüfungsform in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters bekanntgegeben wird.</p> <p>In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, das Beratungsangebot der Abteilung für Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik wahrzunehmen.</p>
<p><b>Lerninhalte*:</b> fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte</p> <p><i>Beispiele:</i> <i>Das Modul vermittelt ...</i> <i>Es besteht aus einem Oberseminar sowie in der Regel zwei Vorlesungen.</i> <i>Die Lehrveranstaltungen vermitteln ...</i> <i>Dabei werden im Oberseminar ... angewandt.</i> <i>Die Vorlesungen behandeln ...</i></p>
<p><b>Lernziele*:</b> fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen, Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten</p> <p>Formulierung in ganzen Aussagesätzen unter Verwendung konkreter Verben zur Beschreibung von beobachtbarem (überprüfbarem) Verhalten. Lernziele beschreiben Tätigkeiten (Was ist zu tun und in welchen Schritten?), die auf einen bestimmten Inhalt (Womit ist etwas zu tun?) bezogen sind, um eine bestimmte Anforderung (Wozu ist das wichtig?) zu erfüllen.</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Am Ende der Lehrveranstaltung sind die Studierenden in der Lage, ...</i></p>
<p><b>Verwendbarkeit des Moduls*:</b> Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden</p>
<p><b>Voraussetzung für die Teilnahme*:</b> Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme<sup>6</sup></p>
<p><b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP)*:</b> Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, insbesondere der Prüfungen (Prüfungsart, z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit, sowie Umfang und Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise; Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln.</p> <p>Hinweis: Laut KMK-Vorgaben darf es keine Zulassungsprüfung zu einer Modulprüfung geben.</p>

<sup>6</sup> Es wird empfohlen, Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme u. ä. Informationen, die sich je nach Semester ändern können, nicht über das Modulhandbuch, sondern im LSF unter der jeweiligen Veranstaltung zu kommunizieren.

Prüfungen, o. Ä., die als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten dienen, können in diese Spalte eingebaut werden. Als Prüfungsleistung wird dann die Modulprüfung genannt. Wenn die im Vorfeld zu erbringenden Leistungen nicht benotet sind, sollte das in Klammern eingefügt werden (Zusatz: unbenotet). Wichtig ist, den Begriff Zulassung zu vermeiden.  
*Beispiel:*  
*Vor- und Nachbereitung, aktive Teilnahme ...*  
*Zeitgerechte Abgabe von semesterbegleitenden Aufgaben zur Lernkontrolle (u. a. in Form von ...)*  
*Prüfungsleistungen*

**Zusammensetzung der Endnote des Moduls\*:**

Hinweis:

Getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

Mit \* gekennzeichnete Felder sind innerhalb der Modulbeschreibung Pflichtfelder nach § 7 Studienakkreditierungsverordnung vom 18. April 2018 bzw. nach den Senatsleitlinien zur Modularisierung (Senatsbeschluss vom 19. Juli 2005).